



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 29

Samstag, 9. März 2019

Nr. 2

Der Arnschter Ausrufer informiert:



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Arnstadt	Seite 3
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Stadt Arnstadt	Seite 5
Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses	Seite 7
Einladung zur Stadtratssitzung	Seite 8
Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt und seiner Ausschüsse	Seite 9
Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt	Seite 10
5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	Seite 11
Satzung zur Änderung feuerwehr-entschuldigungsrechtlicher Vorschriften in diversen städtischen Satzungen	Seite 12
Genehmigung Bebauungsplan Arnstadt	Seite 13
Einladungen Jagdgenossenschaften	Seite 13
Bekanntmachung anderer Behörden	Seite 16

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

11.05.2019

BACH

FESTIVAL ARNSTADT

21.03. - 24.03.2019

www.bach-festival.de

Bach an authentischen Schauplätzen erleben.

Ticket-
03628
602049
Hotline

15 JAHRE

22.3.

ERÖFFNUNGSKONZERT
NORDEUTSCHER
KAMMERCHOR

23.3.

MATINEE
CAROLYN ENGER

23.3.

KAMMERMUSIK
MARAI CONSORT

24.3.

ABSCHLUSSKONZERT
KNABENCHOR
HANNOVER

INFOS & TICKETS ZU ALLEN 25 VERANSTALTUNGEN:
WWW.BACH-FESTIVAL.DE

Fotos: Christian Jürgensen, Janneth Beckmann, Anne Heeske Wöhrst, macovecki/Frespic

Amtlicher Teil

BACH-FESTIVAL-ARNSTADT 2019

21. bis 24. März

Arnstadt feiert. Auf stolze 15 Jahre Festivalgeschichte blickt die traditionsreiche Bachstadt bereits zurück. In diesem Jahr lädt der Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt vom 21. bis 24. März zum Bach-Festival-Arnstadt ein und bleibt dabei dem beliebten Festival-Charakter treu. Besucher können sich auf ein vielseitiges Programm aus klassischen Konzerten, Matinee, inszenierten Stadtrundgängen, Theateraufführungen bis hin zu Kinderkonzerten und kulinarischen Reisen zurück zu Bachs Zeiten freuen.

Auftaktprogramm und Eröffnungskonzert

Traditionell wird der Auftakt des Bach-Festival-Arnstadt am 21. März mit einer musikalischen Bachehrung zelebriert. Anlässlich des 334. Geburtstages von J. S. Bach übernimmt dies der Schulchor der Grundschule Johann Sebastian Bach Arnstadt gemeinsam mit Kantor Jörg Reddin. Im Anschluss gestaltet die Musikschule Arnstadt-Ilmenau das Wandelkonzert „Kleine Hände, große Musik“ in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche sowie im gegenüberliegenden historischen Rathaus Arnstadts. Lukullischen Genüssen darf danach gefrönt werden: Besucher erwartet ein außergewöhnliches Koch-Event – ein Profi-Koch entführt kulinarisch ins 18. Jahrhundert. In entspannter Atmosphäre werden Gerichte aus der barocken Zeiten zubereitet.

Zum Eröffnungskonzert am 22. März in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche präsentieren der Norddeutsche Kammerchor, das Duo Ahlert und Schwab sowie Kantor Jörg Reddin an der Continuo-Orgel Werke u. a. von J. S. Bach, der Bachfamilie, Schütz und Johannes Eccard. Das Konzert mit dem Titel „Gesungenes und Gezupftes“ steht unter musikalischer Leitung von Maria Jürgensen. Maria Jürgensen studierte in Leipzig in der Chorleitungsklasse von Thomaskantor Prof. Georg Christoph Biller. Als Organistin gewann sie bereits internationale Orgelwettbewerbe; als Chorleiterin ist mit dem von ihr gegründeten Norddeutschen Kammerchor regelmäßig auf Tournee. 2015 erhielt der Chor eine renommierte Auszeichnung in der Kategorie „Chorwerkeinspielung des Jahres“.

Musical, Kantatengottesdienst und Abschlusskonzert

Diese einzigartige Mischung aus verschiedensten Genres, sich Bach anzunähern und ihn zu feiern, macht das Festival zu etwas Besonderem. So können sich Besucher unter anderem auf eine geführte Rundfahrt freuen: „Dem Klang auf der Spur“, so heißt es am 23. März – inklusive Orgelbesichtigungen in der Umgebung Arnstadts, Klangproben, Imbiss, Kaffeegedeck und Eintritt zum Konzert in Bachs Traukirche in Dornheim mit dem Kammermusiktrio Marais Consort. Zuvor gastiert im Arnstädter Rathaussaal die New Yorker Pianistin Carolyn Enger mit ihrem Programm „Germans and Americans together“ – eine vielversprechende Matinee mit Werken von J. S. Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy und Ned Rorem. Carolyn Enger ist „Steinway Concert Artist“ und erhielt für ihre lyrischen wie auch dynamischen Interpretationen die Anerkennung großer Musikkritiker. Am Abend erleben Zuschauer im Theater im Schlossgarten mit dem Musical „BACH - Der Rebell“ die Inszenierung der wilden Jugend Johann Sebastian Bachs. Für Nachtschwärmer geht es in der Remembar der Stadtbrauerei Arnstadt auf in eine Club-Nacht der besonderen Art: „Bach trifft moderne Sounds“, mit Floorfiller Dj Björn, bekannt aus Radio TOP40.

Der 24. März beginnt mit einem Kantatengottesdienst in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche unter Leitung von Kantor Jörg Reddin. Organist Lars Schwarze, capella arnestati und weitere Künstler gestalten diesen traditionsreichen Programmpunkt. Zum Abschlusskonzert „a cappella“ präsentieren der preisgekrönte Knabenchor Hannover gemeinsam mit dem Organisten Lars Schwarze

Werke von Johann Pachelbel, der Bachfamilie, Felix Mendelssohn Bartholdy, Lotti und Steffani. Der Knabenchor Hannover gastiert im In- und Ausland und hat seit seiner Gründung mehr als 80 Konzerttourneen in über 45 Länder unternommen, darunter fast alle Länder Europas, Israel, Japan, Kuba, Mittel- und Südamerika, die USA, Südafrika und China. Organist Lars Schwarze studierte u. a. bei Prof. David Titterton an der renommierten Royal Academy of Music in London und wurde dort mit dem „Margaret and Sydney Lovett Prize“ ausgezeichnet.

Festivallerlebnis am authentischen Ort

Der Beginn einer Weltkarriere – in Arnstadt legte Johann Sebastian Bach wegweisende Grundsteine für seine spätere Laufbahn als weltweit geachteter Musiker und Komponist. Besucher des Bach-Festival-Arnstadt erleben Aufführungen an originalen Schauplätzen. Hier saß Bach auf der Orgelbank, hier verliebte er sich und gab sich so manchen Zwickigkeiten hin. Hier griff er in die Tasten und begründete seinen Ruf als begnadeter Barockmusiker. Ob Bachkirche, Bachdenkmal oder Bachhaus – Arnstadt verfügt über die meisten Wirkungsstätten der Bachfamilie unter allen Bachorten. Eindrucksvolle theatralische Stadtrundgänge berichten von heiteren Anekdoten und führen zu den vielfältigen Lebensspuren der Musikerfamilie. Der originale Orgelspieltisch, an dem Bach einst spielte, ist im Schlossmuseum zu sehen.

Ausführliche Details zum Festivalprogramm sind auf www.bach-festival.de erhältlich. Informationen zum Ticketverkauf, Übernachtungsmöglichkeiten und Reisearrangements gibt es in der Tourist-Information Arnstadt, Tel.: 03628 – 602049, E-Mail: information@arnstadt.de.

Information aus der Steuerabteilung der Stadtverwaltung Arnstadt

Liebe Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen Gemeinde Wipfratal,

die Steuerabteilung informiert Sie darüber, dass die Datenübernahme aus der ehemaligen Gemeinde Wipfratal zum Computersystem der gesamten Stadtverwaltung erfolgreich durchgeführt wurde.

Bis zum Versand der Grund- und Hundesteuerbescheide sind noch händische Nacharbeiten notwendig. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Wir bitten Sie, bis zum Erhalt Ihrer Grund- und Hundesteuerbescheide noch keine Überweisungen bzw. Einzahlungen vorzunehmen.

Auch Ihre neue Hundesteuerdauermarke wird Ihnen zusammen mit dem Hundesteuerbescheid zugestellt.

Die Gewerbesteuvorauszahlungsbescheide 2019 und ein Informationsblatt wurden bereits am 25.02.2019 verschickt.

Ihre MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung Arnstadt

Thüringer Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Wahl der Stadtratsmitglieder Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

In der Stadt Arnstadt sind am 26. Mai 2019 34 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 34 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter

bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 136 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Wipfratal im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, Raum 2.04, 99310 Arnstadt bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch geschlossen,

im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, Wahlbüro, Raum 2.04, 99310 Arnstadt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die

Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Arnstadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Arnstadt, Markt 1, Raum 2.04 99310 Arnstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Arnstadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Arnstadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Arnstadt, den 22. Februar 2019

Michael Kopf
Wahlleiter der Stadt Arnstadt

Thüringer Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile der Stadt Arnstadt

1.

In den Ortsteilen der Stadt Arnstadt mit Ortsteilverfassung

- Angelhausen/Oberndorf,
- Rudisleben,
- Siegelbach

und den Ortsteilen der Stadt Arnstadt mit gemeinsamer Ortsteilverfassung

- Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda
- Dösdorf, Espenfeld
- Ertischleben, Hausen, Marlishausen
- Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra

wird am 26. Mai 2019 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Arnstadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Arnstadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Lan-

desamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Arnstadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten

dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d. h. für

Angelhausen/Oberndorf	40 Unterschriften
Rudisleben	40 Unterschriften
Siegelbach	20 Unterschriften
Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda	30 Unterschriften
Dosdorf, Espenfeld	20 Unterschriften
Ettischleben, Hausen, Marlishausen	40 Unterschriften
Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra	30 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung

erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Arnstadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises ILM-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, d.h. für

Angelhausen/Oberndorf	32 Unterschriften
Rudisleben	32 Unterschriften
Siegelbach	16 Unterschriften
Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda	24 Unterschriften
Dosdorf, Espenfeld	16 Unterschriften
Ettischleben, Hausen, Marlishausen	32 Unterschriften
Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra	24 Unterschriften.

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Wipfratal im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises ILM-Kreises oder im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, Raum 2.04, 99310 Arnstadt bis zum 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Arnstadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch geschlossen,

im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, Wahlbüro, Raum 2.04, 99310 Arnstadt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Arnstadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Arnstadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Arnstadt, Markt 1, Raum 2.04 99310 Arnstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Arnstadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Arnstadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der

Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Arnstadt, 22. Februar 2019

Michael Kopf
Wahlleiter der Stadt Arnstadt

Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

1.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge sowie zur Erklärung von Listenverbindungen findet am **Dienstag, 23. April 2019 um 17:00 Uhr** im Rathaus, Markt 1, Rathaussaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzer, deren Stellvertreter und der Schriftführerin
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge über die Wahl der Stadtratsmitglieder und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärung zu Listenverbindungen
4. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge über die Wahl der Ortsteilbürgermeister und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Sitzung ist öffentlich. Jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

2.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen den Beschluss/die Beschlüsse des Wahlausschusses der Stadt Arnstadt zur Nichtzulassung von Wahlvorschlägen bis zum 29. April 2019, 18:00 Uhr, erhoben werden, findet am **29. April 2019 um 18:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus, Markt 1, Rathaussaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Nochmalige Beschlussfassung über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen

Die Sitzung ist öffentlich. Jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung

Hinweis:

Werden keine Einwendungen erhoben, findet die Sitzung des Wahlausschusses am 29. April 2019 nicht statt. Ein entsprechender Hinweis wird in diesem Fall am 29. April 2019 am Ort der Sitzung ausgehängen.

Arnstadt, 22.02.2019

Michael Kopf
Wahlleiter der Stadt Arnstadt

Einladung zur 45. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

45. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 14.03.2019

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1
99310 Arnstadt

Raum: Rathaussaal
*Zugang zum Rathaus über den Eingang Glasverbinder/
Töpfengasse*

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 44. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.01.2019 - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0927)
Einreicher: Bürgermeister
- 4 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 5 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 6 4. Änderung Vorhaben- und Erschließungsplan Arnstadt „Hinter dem Loh“ - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0899)
Einreicher: Bürgermeister
- 7 Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Wechsel des Entwicklungsträgers für das Bauvorhaben (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0900)
Einreicher: Bürgermeister
- 8 Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/081 vom 20.11.2014 und des Beschlusses-Nr. 2016/0459 vom 03.11.2016 Berufung der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Stadtgrün“ (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0923)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Agenda 2030 - Nachhaltige Kommune Thüringen / Strategische und operative Ziele der Stadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0922)
Einreicher: Bürgermeister
- 10 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0920)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Grundsatzbeschluss über das Vorhaben des DRK Kreisverband Arnstadt e.V. zum Bau und Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Bierweg (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0921)
Einreicher: Bürgermeister
- 12 Abberufung der Werkleiterin des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0930)
Einreicher: Bürgermeister

- 13 Antrag auf Verkürzung des Konsolidierungszeitraumes des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) der Stadt Arnstadt bis 2019 und Beendigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0928)
Einreicher: Bürgermeister
- 14 Städtische Kostenbeteiligung am Projekt „Werkverzeichnis Petra Flemming“ (Beschlussantrag-Nr: 2018/0836)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 15 Eingliederung des Dokumentationszentrums des Jonastalvereins e.V. in das Schlossmuseum Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2018/0837)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 16 Teilnahme am Netzwerk „Innenstädte erfolgreich entwickeln“ (Beschlussantrag-Nr: 2019/0931)
Einreicher: Fraktion der CDU
- 17 Änderung der Kulturförderrichtlinie der Stadt Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2019/0932)
Einreicher: Werkausschuss für den Kulturbetrieb
- 18 Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/021- Besetzung der Ausschüsse auf bindenden Vorschlag der Fraktion der SPD (Beschlussantrag-Nr: 2019/0934)
Einreicher: Fraktion der SPD
- 19 Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung einer Lautsprecheranlage im Theater Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2019/0943)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 20 Schaffung eines Parkplatzes für die Kleingartenanlage Freundschaft; den Jonastalverein und das Bahnbetriebswerk im Bereich der Straße Riesenlöffel (Beschlussantrag-Nr: 2019/0945)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 21 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

- 22 Genehmigung der Niederschrift der 44. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.01.2019 (nichtöffentlicher Teil) (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0944)
Einreicher: Bürgermeister
- 23 Vergaben nach VOB
- 24 Grundstücksangelegenheiten
- 25 Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

- 26 Bestellung des Werkleiters des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2019/0933)
Einreicher: Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 44. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 24.01.2019

Beschluss-Nr. 2019/0910

Genehmigung der Niederschrift der 43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 13.12.2018 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 13.12.2018 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2019/0912

Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2018 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, 09113 Chemnitz, Beyerstr. 25, zum Abschlussprüfer für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zu bestellen.

Beschluss-Nr. 2019/0895

Stiftung zur finanziellen Unterstützung der Eigentümer historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen in Arnstadt

Verlängerung Zeitraum

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Verwendungszweck der bestehenden, rechtlich unselbstständigen „Stiftung zur finanziellen Unterstützung der Eigentümer historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen in Arnstadt“, für einen Zeitraum von weiteren 20 Jahren aufrecht zu erhalten. Die Richtlinie, Beschluss des Stadtrates Nr. 2001/0715 vom 13.12.2001, bleibt weiterhin in Kraft gesetzt.

Beschluss-Nr. 2019/0897

Änderungsanträge Entwurf Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2019

Entschließungsanträge:

1. Erstellung Konzept Barrierefreiheit Prinzenhof
4. Prüfungsauftrag Parkhaus „Alter Friedhof“
6. Konzepterstellung gemeinsames Bürgerbüro Stadt Arnstadt/ Ilm-Kreis

Beschluss-Nr. 2018/0879

Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die vorliegende Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss-Nr. 2018/0880

Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den vorliegende Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 24 ThürGemHV.

Beschluss-Nr. 2019/0896

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Januar 2012, der 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2012, der 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2016 und der 4. Änderungssatzung vom 14. März 2018.

Beschluss-Nr. 2019/0898

Satzung der Stadt Arnstadt zur Änderung feuerwehr-entschädigungsrechtlicher Vorschriften in diversen städtischen Satzungen

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die anliegende Satzung der Stadt Arnstadt zur Änderung feuerwehr-entschädigungsrechtlicher Vorschriften in diversen städtischen Satzungen; die Anlage ist Beschlussbestandteil.

Beschluss-Nr. 2019/0901

Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/044 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt

Herr Martin König wird als sachkundiger Bürger für den Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten abberufen.

Herr Andreas Walther, wohnhaft in Görbitzhausen, wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten berufen.

Beschluss-Nr. 2019/0902

Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/020 - Besetzung der Aufsichtsräte (Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH auf Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt)

Herr Ulrich Böttcher wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH abberufen.

Als neues Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH wird Herr Joachim Lindner berufen.

Beschluss-Nr. 2019/0904

Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/021 - Besetzung der Ausschüsse auf bindenden Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt

Der Stadtrat ändert die nachfolgend aufgeführte Besetzung der Ausschüsse:

Finanzausschuss

Fraktion	Mitglied alt	Mitglied neu	Stellvertreter
Pro Arnstadt	Michael Gruber	Ingolf Steger	1. Georg Bräutigam 2. Ralph Rocktäschel

Beschluss-Nr. 2019/0916

Mitwirkung eines Stadtratsmitgliedes im Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.

Das Stadtratsmitglied Frau Selma Brabec erhält für den Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss Antrags- und Rederecht.

Beschluss-Nr. 2019/0911

Genehmigung der Niederschrift der 43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 13.12.2018 - nichtöffentlicher Teil

Die Niederschrift der 43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 13.12.2018 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 61. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses am 31.01.2019

Beschluss-Nr. 2019/0915

Vergabe nach VOB

Jahnstadion Käfernburger Straße in Arnstadt - Sanierung Tribüne

- **Bauhauptleistungen** -

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Bauhauptleistungen im Zuge der Sanierung der Tribüne im Jahnstadion Käfernburger Straße in Arnstadt, Verg.-Nr. 45/18 an die Müller & Sohn Hochbau GmbH, Am Alten Gericht 68 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2019/0917

Vergabe Planungsleistung

Sicherung „Spittel“ Erfurter Str. 39 in Arnstadt

Planungsleistungen gemäß HOAI, Teil 3 Objektplanung Gebäude

Leistungsphasen 5 bis 9

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Leistungen zur Objektplanung gemäß § 33-36 HOAI, Leistungsphasen 5 bis 9, für die Sicherung des „Spittels“ Erfurter Straße 39 in Arnstadt dem Architekturbüro Enderlein & Partner, Eichfelder Weg 20 in Arnstadt gemäß dem Angebot vom 30.12.2018 zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschluss der 42. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales am 17.01.2019

Beschluss-Nr. 2019/0903

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Sportveranstaltung gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt

Betreff: LSV Lok Arnstadt e.V.

Der Ausschuss Jugend, Sport, Soziales des Stadtrates der Stadt Arnstadt beschließt, vorbehaltlich eines rechtskräftigen Haushalts, auf der Grundlage der Ziffern II und III, Punkt 12c der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt, dem Verein LSV Lok Arnstadt e.V. für die Durchführung einer bedeutenden überregionalen Leichtathletikveranstaltung am 27.04.2019 einen Zuschuss in Höhe von

3.750,00 €

im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung zu stellen.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse Ortsteilrat Wipfratal

Der Ortsteilrat Wipfratal beschließt in seiner heutigen Sitzung am 06.02.2019 gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 ThürKO die nachfolgend aufgeführten Beträge im ersten Halbjahr 2019:

Zuschuss zur Feuerwehrjahreshauptversammlung

Feuerwache Nord	30,00 €
Feuerwache Mitte	30,00 €
Feuerwache Süd	30,00 €

Ausgaben Ortsteilbürgermeister für Geburtstage und Ehejubiläen 1.000,00 €

Frank Spilling
Bürgermeister

Werner Schmidt
Ortsteilbürgermeister

Stadt Arnstadt
B VI/2018/0879

I.

Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt (Landkreis Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2019

vom 26.02.2019

Auf Grund des § 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Arnstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte ausgeglichene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	44.000.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.015.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.221.700,00 € festgesetzt. Davon entfallen

auf den ordentlichen Haushalt	1.721.700,00 €
auf den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt	500.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 T€ festgesetzt.

§ 4 (*)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.093.000,00 € festgesetzt.

Davon entfallen

auf den ordentlichen Haushalt	7.333.000,00 €
auf den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt	370.000,00 €
auf den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt	350.000,00 €
auf den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt	40.000,00 €.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 26.02.2019

(Dienststempel)

Frank Spilling
Bürgermeister

(*) nachrichtlich
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Hebesatzsatzung der Stadt Arnstadt 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 Inkrafttreten am 01.01.2015	Hebesatzsatzung der Gemeinde Wipfratal vom 16.12.2016 Inkrafttreten zum 01.01.2017
Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v.H.	315 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	420 v.H.	420 v.H.
Gewerbesteuer	420 v.H.	400 v.H.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr. 2018/0879 hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 24.01.2019 die Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde am 12.02.2019 zur Genehmigung eingereicht worden.

Das Landratsamt genehmigte mit Bescheid vom 25.02.2019, AZ: 092.5.04:

1.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.221.700,00 € wird unter folgenden Auflagen genehmigt:

- a) Die Stadt zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde die für den ordentlichen Haushalt aufzunehmenden Einzelkredite an und weist nach, dass diese nur zum Zwecke von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen werden.
- b) Die Entschuldungshilfe ist zweckgebunden entsprechend des „Thüringer Gesetzes über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (ThürGNGFG)“ zu verwenden.
- c) Die Stadt hat der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.11.2019 oder bei Erlass einer Nachtragshaushaltssatzungen einen Haushaltsplan vorzulegen, der die Haushaltsansätze der Stadt Arnstadt und der ehemaligen Gemeinde Wipfratal so zusammenführt, dass auch für die vorangegangenen Haushaltsjahre ein gemeinsamer Haushaltsansatz nachgewiesen wird.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019 liegen in der Zeit

vom 11.03.2019 bis 26.03.2019 (einschließlich)

im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 während der allgemeinen Dienstzeiten für Jedermann zur Einsichtnahme aus.

Er wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 während der allgemeinen Dienstzeiten zur Verfügung gehalten.

IV. Geltendmachung von Verstößen

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Arnstadt, den 26.02.2019

(Dienstsiegel)

Frank Spilling
Bürgermeister

Stadt Arnstadt
B VI/2019/0896

Gemäß § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Stadtrat folgende Änderungssatzung

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. März 2018 vom 20.02.2019

Artikel 1

Im § 15 Abs. 7 (Entschädigung Ortsteilbürgermeister) wird folgender Punkt eingefügt:
• Wipfratal 1.250,00 €/Mon

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 20.02.2019

Stadt Arnstadt

Dienstsiegel

Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2019 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 31.01.2019 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 30.01.2019 ist der Stadt Arnstadt am 31.01.2019 zugegangen.

Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 20.02.2019

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Stadt Arnstadt
B/VI/2019/0898

Auf Grundlage von § 19 Absatz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Ziffer 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und §§ 1 und 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994, S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 24.01.2019 nachfolgende Artikelsatzung zur Anpassung feuerwehr-entschädigungsrechtlicher Vorschriften beschlossen:

Satzung der Stadt Arnstadt zur Änderung feuerwehr-entschädigungsrechtlicher Vorschriften in diversen städtischen Satzungen

vom 20.02.2019

Artikel 1

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

vom 20.02.2019

1. Aus der Überschrift der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung wird die Formulierung „... die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ ersatzlos gestrichen.

2. In § 2 Abs. 5, Unterpunkte 5 bis 8 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung wird hinter die jetzigen Formulierungen bei jeweiliger Streichung des Doppelpunkts die Wendung „der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt oder Plaue:“ hinzugefügt.

3. § 2 Abs. 6 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende neue Formulierung:

„Ein Feuerwehrausbilder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt oder Plaue erhält je Ausbildungsstunde eine Entschädigung in Höhe von 11,00 €.“

4. § 2 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„Jeder Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnstadt erhält für jeden Einsatz, zu welchem er sich ab dem Zeitpunkt der Alarmierung (minutengenau) innerhalb von 15 weiteren Minuten im Gerätehaus der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnstadt einfindet, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.“

5. § 2 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

„Jeder Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnstadt, der mindestens 40 Stunden im Rahmen von angeordneten Feuerwehrdiensten oder -übungen pro Jahr abgeleistet hat, erhält eine einmalige Ausbildungsentschädigung in Höhe von 50,00 €.“

6. Im Übrigen bleibt die Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2014 unverändert.

Artikel 2

Die Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wipfratal vom 10. April 2017 wird aufgehoben

Artikel 3

Die Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 20.02.2019

Frank Spilling
Bürgermeister

Siegel

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2019 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 01.02.2019 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 30.01.2019 ist der Stadt Arnstadt am 01.02.2019 zugegangen.

Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 20.02.2019

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“

2. Änderung

Die vom Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 20.09.2018 mit Beschluss-Nr. 2018/0809 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht Landratsamt Ilm-Kreis vom 23.01.2019 rechtsaufsichtlich **genehmigt**. Im Bescheid wird ausgeführt, dass Versagungsgründe im Sinne von § 6 Absatz 2, § 10 Abs. 2 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017) nicht vorliegen.

Der Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“, i.d.F.d. 2. Änderung, wird hiermit **bekannt gemacht**. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2, Bauamt Abteilung Planung, Zimmer 3.19, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ist dieser Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend im Internet unter www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren eingestellt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 i.V.m. § 214 BauGB) hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Dannheim

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dannheim

**am Donnerstag, dem 11. April 2019 um 18:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Dannheim, In Dannheim 31b**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Dannheim gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung

8. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2019/2020
11. Vorstandswahl
12. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

W. Schmidt
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Roda

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roda

**am Freitag, dem 22. März 2019 um 18:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Rodaer Landstraße 10 in Roda**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Roda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2019/2020
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

U. Greßler
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Ettischleben/Hausen/Marlishausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ettischleben/Hausen/Marlishausen

**am Freitag, dem 29. März 2019 um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Feuerwehr in Marlishausen,
Alte Hausener Straße 51**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Ettischleben/Hausen/Marlishausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2019/2020
11. Vorstandswahl
12. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

**Frank Spilling
Bürgermeister der Stadt Arnstadt
Jagdnotvorstand**

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Branchewinda

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Branchewinda

**am Freitag, dem 15. März 2019 um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Branchewinda**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Branchewinda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer

7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2019/2020
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

**P. Hütterer
Jagdvorsteher**

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Schmerfeld

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schmerfeld

**am Freitag, dem 22. März 2019 um 19:00 Uhr
im Vereinszimmer (Kegelbahn) Schmerfeld**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Schmerfeld gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2019/2020
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

**J. Licht
Jagdvorsteher**

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Görbitzhausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Görbitzhausen

**am Freitag, dem 22. April 2019 um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Görbitzhausen**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Görbitzhausen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2019/2020
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

**J. Krüger
Jagdvorsteher**

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Jagdgenossenschaft Neuroda

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda

**am Mittwoch, dem 24. April 2019 um 18:30 Uhr
im Vereinshaus Heimatverein Neuroda,
Neuroda-Ilmenauer Straße 16, 99310 Arnstadt, Neuroda**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Neuroda gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO – Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand – Beschlussfassung
8. Verwendung der Rücklagen – Beschlussfassung
9. Verwendung des Reinertrages – Beschlussfassung
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2019/2020
11. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

**T. Wiets
Jagdvorsteher**

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf den Friedhöfen

Vom 08. bis 18. April 2019 wird die Standsicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen auf den Friedhöfen in Arnstadt und in den Ortsteilen Rudisleben, Dosdorf, Siegelbach, Espenfeld und des Wipfratals überprüft.

Auf dem städtischen Friedhof Arnstadt und auf den städtischen Friedhöfen in den Ortsteilen Rudisleben, Dosdorf, Siegelbach, Espenfeld und des Wipfratals wird in Abhängigkeit von der Witterung ab dem 08. April 2019 die routinemäßig jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen durchgeführt.

Diejenigen Grabmale, die nicht mehr standsicher bzw. umsturzgefährdet sind, werden mit grünen Aufklebern bzw. Steckschildern versehen. Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, ihre Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und bei einer entsprechenden Kennzeichnung mit einem Aufkleber bzw. Steckschild die Unfallgefahr umgehend zu beseitigen. Eine schriftliche Aufforderung aller Nutzungsberechtigten mit nicht mehr standsicheren Grabmalen erfolgt nicht. Für die Wiederherstellung der Standsicherheit des Grabmales ist eine Steinmetzfirma zu beauftragen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Instandsetzung muss anschließend bei der Friedhofsverwaltung erbracht werden. Sollte eine unmittelbare Gefahr von umsturzgefährdeten Grabmalen ausgehen, so ist die Stadt Arnstadt verpflichtet, sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu treffen (Absperrung der Grabstätte, Umlegen des Grabmales).

Für die jährlich erforderliche Prüfung wird durch die Stadtverwaltung ein Fachunternehmen beauftragt, welches ein speziell entwickeltes Gerät für die Überprüfung von Grabmalen einsetzt. Die dazugehörigen Prüfprotokolle liegen in der Friedhofsverwaltung vor. Für Abstimmungen oder Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung der Stadtverwaltung Arnstadt unter der Telefonnummer 03628/6609772 zur Verfügung.

Die Standsicherheitsprüfung ist gemäß der Unfallverhütungsvorschriften VSG 4.7 § 9 BG der Gartenbau - Berufsgenossenschaft erforderlich.

Stadtverwaltung Arnstadt

Stellenausschreibung

Teamleiter/in Grünpflege

Im **Baubetriebshof der Stadt Arnstadt** (Tel. 03628/620011) ist eine Vollzeitstelle als **Teamleiter/in** zu besetzen.

Nähere Erläuterungen zum Aufgabeninhalt, Anforderungen und Bewerbungsmodalitäten finden Interessenten auf der Internet-Seite der Stadt Arnstadt unter

www.arnstadt.de (aktuelle Meldungen).

**Uwe Greßler
Beauftragter des Bürgermeisters**

Wir trauern um

Manfred Kiesewalter

Er war von 1990 bis 1994 Stadtratsmitglied und ehrenamtlicher Beigeordneter sowie Beschäftigter der Stadtverwaltung Arnstadt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Arnstadt

**Frank Spilling
Bürgermeister**

Wir trauern um

Gertrud Maria Bräutigam

Sie war von 2005 bis 2007 Seniorenbeiratsmitglied.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Arnstadt

**Frank Spilling
Bürgermeister** **Jürgen Reuß
Seniorenbeiratsvorsitzender**

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Bekanntmachung

über Nachschätzungsarbeiten aufgrund § 11 Bodenschätzungsgesetz in den Gemarkungen Arnstadt und Rudisleben

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 28. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 69, S. 3179) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamts durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: 11. März 2019
Dauer: etwa 9 Monate

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

**Der Vorsteher des Finanzamts Ilmenau
Frontzek**

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Stadt Arnstadt

Gemarkung: Arnstadt

Flur: 6

Flurstücke: 58/12, 82/7, 82/13, 82/14, 82/15, 82/16, 82/17, 82/18, 83/1, 83/2, 83/3, 84/5, 84/8, 88/3, 90/1, 261/9, 266/5, 266/6, 266/8, 267/3, 267/4, 267/6, 267/7, 267/8, 267/13, 268/3, 268/4, 268/5, 270/5, 270/6, 270/7, 270/8, 271/3, 271/7, 271/12, 271/17, 926/1, 926/3, 926/4, 927/1, 3780/87, 4494/86, 4679/86, 5020/86, 5021/86, 5588/89

Gemarkung: Arnstadt Flur: 9

Flurstücke: 71/1, 71/2, 73/10, 73/11, 73/12, 73/24, 73/28

Gemarkung: Arnstadt Flur: 10

Flurstücke: 67/5, 67/16, 67/18, 68/15, 68/16, 68/17, 68/18, 68/19, 68/20, 69/3, 69/5, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/14, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6

Gemarkung: Arnstadt Flur: 11

Flurstücke: 90/2, 91/1, 93/2, 94/1, 94/12, 94/13, 94/14, 94/15, 94/16, 942

Gemarkung: Arnstadt Flur: 14

Flurstücke: 280/37, 280/38, 280/39, 280/41, 280/43, 281/4, 951/1, 951/2, 951/3, 951/4, 951/5, 951/7, 5174/280, 5175/280

Gemarkung: Arnstadt Flur: 15

Flurstücke: 275/3, 275/7, 279/4, 953, 955/3, 954/1

Gemarkung: Arnstadt Flur: 16

Flurstücke: 272/4, 272/7, 272/9, 272/10, 272/13, 272/18, 958/1

wurde eine

**Grenzfeststellung
Grenzwiederherstellung
Abmarkung**

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 18.03.2019 bis 19.04.2019

in der Zeit von Mo. bis Do. 08:00 - 12:00 und
13:00 - 15:30 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00

im

**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1
99867 Gotha**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem

**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1
99867 Gotha**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gotha, 23.01.2019
Harald Ackermann
Referatsbereichsleiter

Im Auftrag



Impressum

„Arnschter Ausrufer“
Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Nichtamtlicher Teil

Wirtschaftsfrühling

Arnstadt






Messe für Berufe und Perspektiven



PARK & RIDE
NÜTZEN SIE DIE KOSTENFREIEN PARKPLÄTZE UND UNSEREN BUS-SHUTTLE VOM ZENTRUM-PARKPLATZ (WOLLMARKT) IN ARNSTADT.

27. April 2019 10.00 – 14.00 Uhr

Stadthalle Arnstadt

www.arnstadt.de





10. Wirtschaftsfrühling Arnstadt am 27. April bietet Jobs und Ausbildungsplätze sowie Coaching zu Bewerbung und Weiterbildung

Sie suchen eine Arbeit? Ihre Kinder sind auf Ausbildungssuche? Sie wollen sich beruflich neu orientieren? Sie brauchen Unterstützung beim Bewerbungsmanagement? Dann kommen Sie mit Ihrer Familie zum 10. Arnstädter Wirtschaftsfrühling: Am Samstag nach Ostern, dem 27. April 2019, laden die Agentur für Arbeit Arnstadt, das Jobcenter ILM-Kreis und die Stadt Arnstadt in die Stadthalle Arnstadt ein. Von 10 bis 14 Uhr stellen über 70 Unternehmen und Institutionen berufliche Chancen rund um die Wirtschaftsregion „Erfurter Kreuz“ und den ILM-Kreis vor.

Für Jobsuchende, Schüler, Wechselwillige, Pendler, Akademiker, Arbeitgeber und Familien - der Wirtschaftsfrühling bietet freie Stellen, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten, Unternehmenspräsentationen, Bewerbungsgespräche, Vorträge und Beratung. „Der Wirtschaftsfrühling findet in diesem Jahr zum 10. Mal statt. Alle Aussteller bieten Arbeit, Ausbildung oder eine berufliche Perspektive wie Weiterbildung an. Das ist eine gute Möglichkeit, mit den Personalverantwortlichen der Region ins Gespräch zu kommen, um die beruflichen Chancen zu besprechen. Auch Pendler und Rückkehrwillige sind auf der Messe herzlich willkommen“, sagt Frank Spilling, Bürgermeister der Stadt Arnstadt.

Über 70 Unternehmen der Maschinenbau- und Metallbranche, aus Handwerk, Industrie, Lebensmittel-, Gesundheits- und Pflegebranche sowie Logistik und Gastronomie stellen sich vor. Sie bringen über 600 Stellen für dieses Jahr mit. Dazu kommen über 250 Ausbildungsplätze sowie Studienplätze für ein duales Studium. „Die ausstellenden Unternehmen sind die Leuchttürme und Anker der regionalen Wirtschaft. Neben Neuansiedlungen sind auch in

diesem Jahr wieder viele traditionelle Unternehmen vor Ort, die händeringend Auszubildende, Studierende und Arbeitskräfte suchen“, sagt Beatrice Ströhl, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Erfurt. Neu dabei sind z.B. der Batterierhersteller CATL, der Mechatronik-Spezialist Marquardt Service GmbH, die Grabower Süßwaren GmbH und die Bundespolizei. Die Ausstellerliste mit allen Unternehmen ist auf www.arnstadt.de zu finden.

Die Messe entwickelt sich zunehmend zu einem Karriereportal. Neben den Job- und Ausbildungsangeboten sind zahlreiche Coaches wie die Berufsberatung und die Weiterbildungsberatung vor Ort. Sie beraten Jugendliche zur Ausbildungs- und Studienwahl sowie Erwachsene, wenn sie sich weiterbilden oder beruflich neu orientieren wollen. Neu ist zum zehnjährigen Jubiläum das große Bewerbungs- und Coachingcenter. Hier schauen sich Experten die Bewerbungen der Besucher genau an. Eine Farb- und Stilberatung gibt Tipps für das richtige Outfit zum Vorstellungsgespräch. Zum Schluss gibt es ein professionelles Fotoshooting mit einem kostenlosen Bewerbungsbild. Hierfür ist eine vorherige Anmeldung auf www.arnstadt.de erforderlich.

Der Geschäftsführer des Jobcenters Ilm-Kreis, Alexander Kötschau, rät dazu, die Messe aktiv zu nutzen: „Jobsuchende können mit den Personalverantwortlichen ins Gespräch kommen. So hat in den letzten Jahren schon so mancher seine Arbeit beim Wirtschaftsfrühling gefunden. Gerade wenn es Lücken im Lebenslauf gibt, lohnt sich das direkte Gespräch im Rahmen der Messe.“

Das sind die Highlights zum zehnten Wirtschaftsfrühling:

- Im großen **Bewerbungs- und Coachingcenter** können Sie kostenlos Ihre Bewerbung von erfahrenen Experten erstellen oder checken lassen. Zusätzlich gibt es eine individuelle Farb- und Stilberatung und ein professionelles Fotoshooting. Die Plätze dafür sind begrenzt. Bitte melden Sie sich für einen Termin an. Alle Informationen auf www.arnstadt.de.
- Junge Menschen können am Stand der Arbeitsagentur mit virtual reality in den Arbeitsalltag von einem Azubi eintauchen. Mit **3-D-Brillen** erleben Schülerinnen und Schüler den ersten Ausbildungstag im Unternehmen virtuell. Damit können Betriebe und Ausbildungsberufe in 360 Grad besucht werden.
- Der **Frühling** steht auch kulinarisch und visuell im Zentrum der Messe: Im Außenbereich bietet die Gärtnerei Böhm Frühjahrsblüher an. Neben einem Mittagsimbiss gibt es Eiskreationen der EisManuFaktur Geratal.
- Wer schon immer mal einen Künstler für ein Event buchen wollte, kann mit den Künstlervermittlern der **ZAV-Künstlervermittlung** am Stand der Arbeitsagentur ins Gespräch kommen.

Noch ein Tipp:
Nutzen Sie die Parkplätze am Wollmarkt sowie den kostenfreien Busshuttle zur Stadthalle.

unMittelBARock! Tage Mitteldeutscher Barockmusik 10. bis 12. Mai 2019 | Arnstadt

unMittelBARock!

Tage Mitteldeutscher Barockmusik

Dieses Jahr begibt sich das Musikfest unMittelBARock! auf die Spuren der Familie Bach in Arnstadt. Mit Klangschätzen aus dem 17. und 18. Jahrhundert können Besucherinnen und Besucher die reiche Musikgeschichte der Stadt kennenlernen und sich von namhaften Interpreten wie dem belgischen Vokalensemble **Vox Luminis** und dem **Thüringer Bach Collegium** begeistern lassen. Ein buntes und klangvolles Rahmenprogramm mit Stadtführungen, Vortrag und Wandelkonzert lädt ein zu einem genussvollen Barock-Wochenende.

Programm und Tickets unter www.unmittelbarock.de



Vox Luminis | Foto: David Samyn



Thüringer Bach Collegium
Foto: Matthias Eckert

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die stattfindende Wahl des Europaparlamentes und die voraussichtlich stattfindende Kommunalwahl am **26. Mai 2019** und für die Landtagswahl am **27. Oktober 2019**, aber auch für zukünftige Wahlen, suchen wir Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, als Wahlhelfer mitzuarbeiten.

Für die Besetzung der 23 Urnenwahlvorstände und voraussichtlich drei Briefwahlvorstände in Arnstadt und den dazugehörigen 16 Ortsteilen werden mehr als 230 Wahlhelfer benötigt. Aufgabe der Wahlhelfer ist es, die Wahlhandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und nach Schließung des Wahllokales das Wahlergebnis zu ermitteln.

Die Wahllokale öffnen am Wahltag um 08:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich ca. eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal, um Vorbereitungen zu treffen. Der jeweilige Wahlvorsteher teilt das Wahlpersonal in zwei Schichten ein, so dass keine ganztägige Anwesenheit erforderlich ist. Zur Stimmenauszählung ab 18:00 Uhr müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes wieder vollständig anwesend sein.

Alle Wahlhelfer erhalten zur Vorbereitung auf die Wahl die Möglichkeit, an einer Wahlschulung teilzunehmen. Für ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten Wahlhelfer eine Entschädigung ent-

sprechend der jeweils aktuellen Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Arnstadt. Wahlhelfer aus der ehemaligen Gemeinde Wipfratal erhalten Entschädigung nach der noch geltenden Entschädigungssatzung der ehemaligen Gemeinde Wipfratal.

Die Stadt Arnstadt ist nach § 5 (4) Thüringer Kommunalwahlgesetz befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen bis zum Ablauf der Wahlperiode zu verarbeiten.

Haben Sie Interesse? Füllen Sie einfach die abgedruckte Bereitschaftserklärung aus und senden sie per E-Mail an wahlbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de oder per Fax an 03628 745 800 oder geben sie persönlich im Arnstädter Rathaus am Markt ab.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns unter der Arnstädter Tel-Nr. 745 852 an.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Team des Wahlbüros

Bereitschaftserklärung

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand am 26. Mai 2019.

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)			
Telefon dienstlich*	Telefon privat*	Telefon mobil*	
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)			

Hinweis:* Bitte geben Sie die Telefonnummern an, unter der Sie im Vorfeld der Wahl und auch am Wahltag erreichbar sind.

- Ja, ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.
- Nein, ich war noch nie bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt.
- Sie können auch bei künftigen Wahlen wegen eines Einsatzes als Wahlhelfer bei mir anfragen.
- Ich stehe auch am 09. Juni 2019 bei einer möglichen Stichwahl (in den Ortsteilen) und zur Landtagswahl am 27.10.2019 als Wahlhelfer zur Verfügung.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten für die in diesem Jahr stattfindenden Wahlen, aber auch für künftige Wahlen gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Datum

Unterschrift